

MERKBLATT:**Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wurde eine klare und einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und für die Patientenverfügung geschaffen. Die beiden Instrumente stärken das Selbstbestimmungsrecht:

Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte. Jede handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern sowie sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Sie können alle diese genannten Bereiche regeln oder nur einzelne davon. Wir empfehlen Ihnen einen umfassenden Vorsorgeauftrag inkl. Patientenverfügung zu erstellen, nur damit nehmen Sie die Selbstbestimmung tatsächlich wahr.

Vorsorgeauftrag**Personensorge**

Die von Ihnen bestimmte Person hat insbesondere die Betreuung und einen geordneten Alltag für Sie sicherzustellen. Dazu gehört zum Beispiel die Post zu erledigen oder die Wohnsituation (z.B. Entscheid über Unterbringung) zu regeln. Sie kann weitere notwendige Massnahmen für Ihre Gesundheit veranlassen.

Vermögenssorge

Die beauftragte Person verwaltet ihr gesamtes Vermögen. Das betrifft Ihr Vermögen, Ihr laufendes Einkommen, den Zahlungsverkehr und beinhaltet demzufolge auch Bankvollmachten.

**Vertretung im
Rechtsverkehr**

Gegenüber Behörden, Sozialversicherungen, Versicherungsgesellschaften und Privaten vertritt Sie der Vorsorgebeauftragte. Je nach Auftragsumfang darf sie auch Verträge für Sie abschliessen und Steuerdeklarationen vornehmen.

Geeignete Person

Grundsätzlich kann jede natürliche oder auch juristische Person (z.B. Organisation) eingesetzt werden, wobei diese voll handlungsfähig sein muss. Sinnvollerweise wählen Sie eine Vertrauensperson, welche fachlich und charakterlich geeignet sowie vertrauenswürdig ist. Zudem empfehlen wir Ihnen einen Ersatz zu bestimmen, falls die primär bezeichnete Person nicht annehmen will oder kann, oder gar von der KESB abgelehnt wird.

**Errichtung, Änderung
und Widerruf**

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder handlungsfähigen Person errichtet werden. Sie müssen also volljährig und urteilsfähig sein und dürfen nicht unter umfassender Beistandschaft stehen. Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch ein Notariat respektive im Kanton Schaffhausen durch die KESB, öffentlich beurkundet werden. Weiter kann der Vorsorgeauftrag jederzeit unter Einhaltung der Formvorschriften geändert, ergänzt oder widerrufen (z.B. durch Vernichtung des Dokuments) werden. Zudem ist der konjunkturelle Mehrwert auszugleichen, falls die anderen Erben nicht darauf verzichten.

Aufbewahrung

Sie können den Vorsorgeauftrag grundsätzlich an jedem sicheren Ort aufbewahren, bspw. bei sich zu Hause oder einer Vertrauensperson, wie Treuhänder oder Rechtsanwalt. Zudem kann im Kanton Schaffhausen der Vorsorgeauftrag auch bei der KESB hinterlegt werden. Sinnvoll ist den Hinterlegungsort beim Zivilstandamt (in einer schweizweiten Datenbank) registrieren zu lassen.

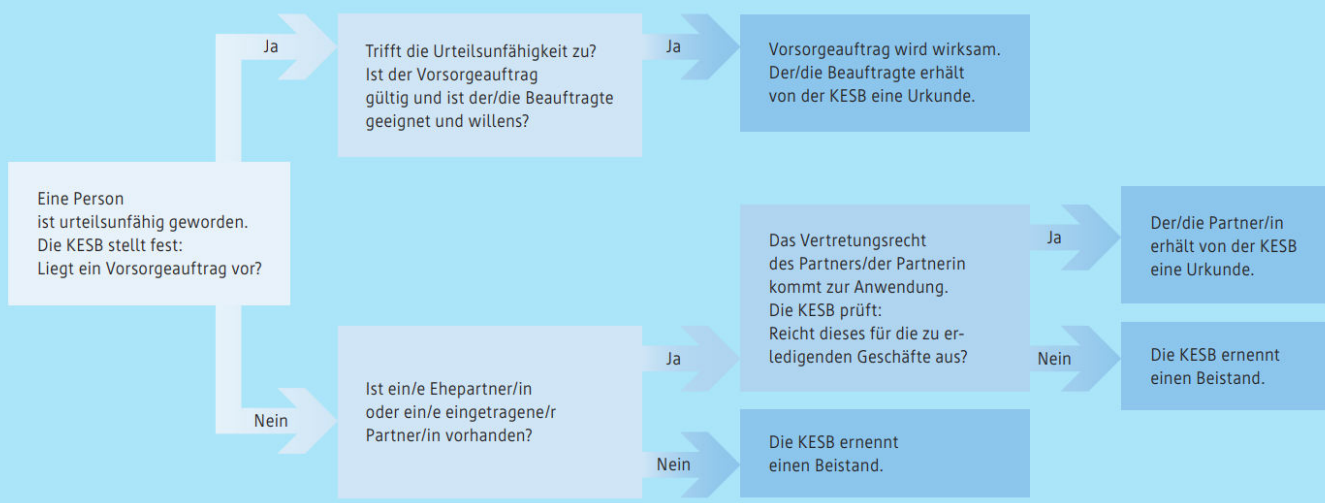
**Weitere
Informationen**

Weitere Informationen zum Vorsorgeauftrag finden Sie unter:

- prosenectute.ch
- srk-schaffhausen.ch
- sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz
- bsb.clientis.ch > Privatkunden > Vorsorgen > Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Patientenverfügung – siehe Rückseite

So geht die KESB vor, wenn jemand urteilsunfähig wird:



Patientenverfügung

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung können Sie im Voraus festhalten, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen oder ablehnen und wer Sie vertreten darf, wenn Sie selber dazu nicht mehr in der Lage sind. Die Verfügung erleichtert es, Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet gleichzeitig auch Ihre Angehörigen. Die Errichtung einer Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort können auf der Versicherungskarte eingetragen werden. Die behandelnden Ärzte müssen die Versicherungskarte konsultieren, bevor sie einen urteilsunfähigen Patienten behandeln wollen. Wir empfehlen Ihnen sich beim Erstellen der Patientenverfügung von Ihrem Hausarzt oder einer anderen medizinischen Fachperson beraten zu lassen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Vorsorgeauftrag finden Sie unter:

- prosenectute.ch
- srk-schaffhausen.ch
- sh.ch/Kindes-und-Erwachsenenschutz
- fmh.ch
- bsb.clientis.ch > Privatkunden > Vorsorgen > Vorsorgeauftrag-Patientenverfügung

Ihre Ansprechpartner

In unseren Clientis Beratungszentren beraten wir Sie zusammen mit unseren regionalen Partnern zu allen finanziellen Angelegenheiten. Kontaktieren Sie uns für ein persönliches Beratungsgespräch:

Clientis Beratungszentren in Neunkirch und Schaffhausen

Tel. +41 52 687 07 07

beratungszentrum@bsb.clientis.ch | beratungszentrum-clientis.ch

In Zusammenarbeit mit unseren Netzwerkpartnern in diesem Thema:



Die Informationen dieses Merkblattes verstehen sich als Orientierungshilfe. Sie können ein Gespräch mit einer Fachperson wie Rechtsanwalt, Notar oder Treuhänder nicht ersetzen – wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen.